

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1974

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2013 Feststellung über das Zustandekommen der vierundzwanzigsten Änderung: Krankentaggeldversicherung für das Staatspersonal

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/429 vom 12. März 2013 haben wir dem Wechsel der Krankentaggeldversicherung von der Fondslösung zur reinen Versicherungslösung mit konkreten Versicherungsleistungen zugestimmt. Mit gleichem Beschluss haben wir das Personalamt aufgefordert, die noch offenen Fragen, die konkreten GAV-Änderungen sowie die Verwendung der Fondsgelder in der GAVKO zu verhandeln und schliesslich den Vollzug und Abschluss der laufenden Krankentaggeldfälle mit der Pensionskasse des Kantons Solothurn zu regeln und zu gegebener Zeit die Vertragsauflösung vorzunehmen. Schliesslich haben wir mit Beschluss Nr. 2013/430 vom 12. März 2013 der Visana Versicherungsgesellschaft den Zuschlag für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung für das Staatspersonal erteilt. Das Inkrafttreten der neuen Versicherung ist auf 1. Januar 2014 festgelegt worden und der Chef des Personalamtes wurde beauftragt und ermächtigt, die Verträge namens des Kantons mit der Visana zu unterzeichnen.

Im Rahmen der Vorbereitung der GAV-Änderungen wurde festgestellt, dass die Erhöhung des Leistungsumfanges der Krankentaggeldversicherung von 70% auf 80% eine Änderung des Staatspersonalgesetzes zur Folge hat. Die entsprechende Änderung wurde vom Kantonsrat mit Beschluss Nr. RG 107/2013 vom 3. Juli 2013 beschlossen.

2. Erwägungen

Nachdem Einigkeit in den Verhandlungen in der GAVKO über die Leistungen der neuen Krankentaggeldversicherung erzielt und die Verhandlungslösung im Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/429 vom 12. März 2013 festgehalten worden ist, wurden die konkreten GAV-Änderungen verhandelt und in der GAVKO-Sitzung vom 22. August 2013 beschlossen.

2.1 Erweiterung des Anspruchs auf Krankentaggeld

Mit der Einführung der neuen Krankentaggeldversicherungslösung wurde der Anspruch auf Krankentaggeldleistungen erweitert. Bisher hatten unbefristet Angestellte nach Ablauf der Lohnfortzahlung Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 70% des bisherigen Lohnes. Neu beträgt das Krankentaggeld 80% des bisherigen Lohnes. Anspruchsberechtigt sind nun zusätzlich zu den unbefristet Angestellten auch die befristet Angestellten.

Mit der Erweiterung des Anspruchs soll gewährleistet werden, dass alle Staatsangestellten nach vollendeter Probezeit, unabhängig von Art und Dauer ihres Anstellungsverhältnisses, im Krankheitsfall während 24 Monaten versichert sind.

Unbefristet Angestellte erhalten im Krankheitsfall während 12 Monaten den vollen Lohn, anschliessend während 12 Monaten ein Krankentaggeld. Befristet Angestellte erhalten je nach An-

stellungsdauer im Krankheitsfall während 3 bis 12 Monaten den vollen Lohn, anschliessend während 12 bis 21 Monaten ein Krankentaggeld.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und wenn durch eine Karenzfrist eine Lücke zwischen Lohnfortzahlung und Krankentaggeldleistung entstehen würde, besteht die Möglichkeit, die Lohnfortzahlung angemessen zu erstrecken. Die Kompetenz zum Entscheid über eine allfällige Erstreckung liegt beim Regierungsrat.

2.2 Erwägungen zu den einzelnen Bestimmungen

Es gelten die Erwägungen zu den einzelnen GAV-Bestimmungen in Ziffer 2 des Regierungsratsbeschlusses vom 24. September 2013 (RRB Nr. 2013/1787).

3. **Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission**

Die GAVKO hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2013 die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

4. **Zustimmung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 24. September 2013 (RRB Nr. 2013/1787) zugestimmt.

5. **Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

6. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der vierundzwanzigsten Änderung

RRB Nr. 2013/1974 vom 29. Oktober 2013

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 22. August 2013 beschlossenen Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 174 Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 174. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens um die in Absatz 1 genannte Dauer erstrecken.

§ 174 Absatz 3 lautet neu:

³ Während krankheits- und unfallbedingter Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Vergütungen für inkonveniente Dienste wie z.B. für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze.

§ 176. Als Absätze 1^{bis} und 3^{bis} werden eingefügt:

^{1bis} Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens um die in Absatz 1 genannte Dauer erstrecken.

^{3bis} Während krankheits- und unfallbedingter Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Vergütungen für inkonveniente Dienste wie z.B. für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze.

§ 176 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Zahlen Versicherungen bei krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Taggelder, so vermindert sich der volle Lohn um jene Beiträge, welche die Arbeitnehmenden auf diesen Taggeldern nicht an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UV) zu leisten haben.

§ 177 lautet neu:

§ 177. Anspruch auf Krankentaggeld (§ 47 StPG)

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung im Fall andauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit haben die Arbeitnehmenden, welche sich nicht mehr in der Probezeit befinden, Anspruch auf ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. Die §§ 174 Absatz 3 und 176 Absatz 3^{bis} gelangen zur Anwendung. Leistungen der Invalidenver-

¹⁾ BGS 126.3.

sicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

² Für die unbefristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 174 Absatz 1 Buchstabe b und besteht während maximal 12 Monaten.

³ Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstaben a–c.

Falls die Lohnfortzahlung wegen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht voll beansprucht werden kann, beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Karenzfrist, die der Dauer der maximal für das Anstellungsverhältnis vorgesehenen Lohnfortzahlung entspricht.

Der Anspruch auf das Krankentaggeld besteht

- a) bei einer Karenzfrist von 3 Monaten maximal während 21 Monaten;
- b) bei einer Karenzfrist von 6 Monaten maximal während 18 Monaten;
- c) bei einer Karenzfrist von 12 Monaten maximal während 12 Monaten.

⁴ Der Anspruch auf Leistungen der Krankentaggeldversicherung ist unabhängig vom Weiterbestehen des Anstellungsverhältnisses und kann direkt bei der Versicherung geltend gemacht werden.

§ 178 lautet neu:

§ 178. Versicherungsprämien Krankentaggeld

¹ Die Versicherungsprämien werden je hälftig vom Arbeitgeber und den versicherten Personen getragen.

§ 179 lautet neu:

§ 179. Abschluss Krankentaggeldversicherung

¹ Das Personalamt schliesst eine Krankentaggeldversicherung für alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ab.

Als § 179^{bis} wird eingefügt:

§ 179^{bis}. Zusammenarbeit Krankentaggeldversicherung

¹ Für die Zusammenarbeit mit dem Krankentaggeldversicherer sind die Solothurner Spitäler AG für das Spitalpersonal sowie das Personalamt für alle übrigen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zuständig.

² Das Personalamt bzw. die Solothurner Spitäler AG sind verpflichtet, dem Krankentaggeldversicherer sämtliche Krankheitsfälle ab dem mit diesem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu melden.

³ Die Arbeitnehmenden sind zur Zusammenarbeit mit dem Krankentaggeldversicherer verpflichtet. Sie haben insbesondere Ärzte im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte dem Vertrauensarzt des Krankentaggeldversicherers zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind, und sind verpflichtet, sich gegebenenfalls von einem Vertrauensarzt des Krankentaggeldversicherers untersuchen zu lassen.

⁴ Der Krankentaggeldversicherer kann den Anspruch auf Krankentaggeld gemäss § 177 bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht kürzen, wenn diese das Ausmass oder die Feststellung der Krankheitsfolgen nachteilig beeinflusst.

§ 180 lautet neu:

§ 180. Inkasso der Krankentaggeldprämien

¹ Das Personalamt vollzieht das Inkasso der Prämien bei den Dienststellen.

² Die Solothurner Spitäler AG nimmt das Inkasso für ihr Personal selbst vor.

Die §§ 181 und 182 werden aufgehoben.

§ 183 lautet neu:

§ 183. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Oktober 2013

¹Für Krankheitsfälle, welche bis 31. Dezember 2013 eintreten, oder Rückfälle aus solchen Krankheitsfällen gelten die bis 31. Dezember 2013 massgeblichen Bestimmungen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Personalamt (5)
Departemente
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Volksschulamt
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)
Verband solothurnischer Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Einwohnergemeinden (118, Versand durch Staatskanzlei)
Staatskanzlei
Amtsblatt
GS, BGS